

24. Jan. 2006

Rechtsanwältin
Lerche, Schröder, Fahlbusch

Oberlandesgericht Oldenburg
13 W 85/05
11 T 467/05 LG Osnabrück
4 XIV 63/05 AG Meppen

Beschluß

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend den tunesischen Staatsangehörigen [REDACTED] achi,
geboren [REDACTED] in [REDACTED] /Tunesien,
alias [REDACTED] am 1975 in Rom,
alias Sa [REDACTED] in Annaba/Algerien,
am 25. [REDACTED] 2005 in [REDACTED] in [REDACTED],
Betroffener und Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahlbusch, Blumenauer Str. 1, 30449
Hannover, -

Beteiligte: Stadt Hannover,
- Fachbereich Recht und Ordnung -
- Ausländerangelegenheiten -
Leinstraße 14,
30159 Hannover,

hat der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg

am 18. Januar 2006

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Otterbein, die Richterin am
Oberlandesgericht Seewald und den Richter am Landgericht Bührmann

beschlossen:

Auf die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen wird unter Abänderung des Beschlusses der 11. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück vom 14. November 2005 festgestellt, daß die vom 30. April 2005 an angeordnete Sicherungshaft rechtswidrig gewesen ist.

Dem Betroffenen wird für die Beschwerde- und für die weitere Beschwerdeinstanz Prozeßkostenhilfe bewilligt und ihm Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, beigeordnet.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen werden der Beteiligten auferlegt.

Beschwerdewert: 3.000,00 €

Gründe:

Der Betroffene reiste im März 1997 mit einem Besuchervisum in die Bundesrepublik Deutschland ein. Nach Ablauf des Visums hielt er sich illegal weiter in Deutschland auf. Nachdem er am 23. November 1998 eine deutsche Staatsangehörige geheiratet hatte, erhielt er eine bis zum 02. Dezember 1999 befristete Aufenthaltserlaubnis, die fortlaufend, bis zuletzt bis zum 19. Februar 2004 verlängert wurde. Inzwischen lebt der Betroffene von seiner Ehefrau getrennt. Ein Scheidungsverfahren ist rechtshängig. Ferner ist ihm durch Beschluß des Amtsgerichts Hannover vom 20. Februar 2004 unter anderem jede Kontaktaufnahme zu seiner Ehefrau untersagt. Sein Antrag auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis wurde von der Ausländerbehörde am 09. Februar 2005 abgelehnt und ihm die Abschiebung angekündigt. Ferner erging gegen ihn zugleich eine Ausweisungsverfügung gemäß § 54 Nr. 1 AufenthG. Die Verfügung wurde ihm am 19. Februar 2005 zugestellt. Der Betroffene hat sie nicht angefochten.

In der Zeit vom 01. November 2004 bis zum 29. April 2005 verbüßte der Beschwerdeführer für die Staatsanwaltschaft Hannover eine Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten (Az.: 7291 Js 17598/04 VRs StA Hannover). Mit Schreiben vom 21. Februar 2005 regte die Beteiligte bei der Staatsanwaltschaft Hannover wegen der von ihr beabsichtigten Abschiebung des Betroffenen eine Anordnung gemäß § 456 a StPO an, die mit Schreiben vom 18. April 2005 getroffen wurde und der Beteiligten am 19. April 2005 zugeing. Am selben Tage wurde ein Abschiebungersuchen an das dafür zuständige Landeskriminalamt in Hannover gesandt, das die Abschiebung auf den 25. Mai 2005 terminierte, weil nur eine begleitete in Rückführung in Betracht kam und zeitlich frühere Flüge ausgebucht waren.

Nachdem eine sich unmittelbar an die Strafhaft anschließende Abschiebung nicht mehr in Betracht kam, beantragte die Beteiligte am 21. April 2005 beim Amtsgericht Meppen die Anordnung von Sicherungshaft für die Dauer eines Monats und deren sofortige Vollziehbarkeit. Dem Antrag entsprach das Amtsgericht Meppen mit Beschluß desselben Tages. Nachdem es den Betroffenen am 25. April 2005 richterlich angehört hatte, bestätigte es diese Anordnung mit Beschluß desselben Tages.

Dagegen legte der Betroffene sofortige Beschwerde ein, beantragte nach seiner Abschiebung die Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner Inhaftierung, rügte das Fehlen eines Haftgrundes und eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes und beantragte ferner die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe und die Beordnung von Rechtsanwalt Fahbusch.

Mit Beschluß vom 14. November, auf den wegen der Einzelheiten verwiesen wird (Bl. 56 – 59 d.A.), hat das Landgericht Osnabrück die Anträge des Betroffenen als unbegründet zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen, mit der er sein Beschwerdevorbringen wiederholt und vertieft.

Die Beteiligte hatte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Es liegt ein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot vor.

Aus den vorläufigen Anwendungshinweisen zu § 62 AufenthG ergibt sich bereits unter Ziffer 62.3.0.2 zur Dauer der Sicherungshaft, daß in Fällen, in denen sich der Ausländer längere Zeit in Strafhaft befindet, die Ausländerbehörde gehalten ist, während dieser Zeit die Abschiebung so vorzubereiten, daß sie unmittelbar im Anschluß an die Strafhaft durchgeführt werden kann (vgl. Renner, Ausländerrecht, 8. Auflage, 1 AufenthG, § 62, Ziffer 62.3.0.2, S. 574). Dies entspricht im übrigen ständiger Rechtsprechung, nach der die Ausländerbehörde bereits während der Haftzeit geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um die Abschiebung – soweit möglich – ohne Abschiebungshaft durchzuführen (Renner, Ausländerrecht, 8. Auflage, 1 AufenthG, § 62, Rdnr. 24 m.w. Nw.). Dementsprechend hätte die Beteiligte parallel zur Anfrage bei der Staatsanwaltschaft Hannover das für die Durchführung der Abschiebung zuständige Landeskriminalamt ersuchen müssen, die Abschiebung vorsorglich so zu planen, daß diese spätestens nach dem 29. April 2005 (Ende der Strafverbüßung) am 30. April 2004 hätte durchgeführt werden können, falls sich nicht durch eine Anordnung der Staatsanwaltschaft Hannover eine frühere Abschiebemöglichkeit ergeben hätte. Nachdem die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Hannover erst am 18. April 2005 getroffen und der Beteiligten am 19. April 2005 zugegangen war, kam wegen der von der Beteiligten aufgezeigten Schwierigkeiten eine Abschiebung frühestens erst nach einer Vollverbüßung der Strafe in Betracht, deren Ende auf den 29. April 2005 -Tagende- terminiert war. Demnach hätte der Betroffene unmittelbar nach Strafende am 30. April 2005 abgeschoben werden müssen. Dies hätte zeitlich so auch erfolgen können, wie die Vorlaufzeit für den Abschiebetermin am 25. Mai 2005 erkennen läßt, wenn das Landeskriminalamt schon im Februar 2005 entsprechend unterrichtet worden wäre.

Da der Betroffene bereits mit der Rüge einer Verletzung des Beschleunigungsgebotes erfolgreich war, kam es auf die weiteren von ihm erhobenen Rügen nicht mehr an.

Dem Beschwerdeführer war Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, beizuordnen. Entsprechend war dies auch für die Beschwerdeinstanz anzuordnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 14,16 FEVG.

Otterbein

Seewald

Bührmann